

15103

Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein



uf. 10261a, 10261, 3124, 3125, 3126, 3127, 3128, 3129

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume |
Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord
Planfeststellungsbehörde
Hindenburgufer 247
24106 Kiel

Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord	
12. Juli 2010	
Az. Anl.

Ihr Zeichen: P-143.3/46XXi
Ihre Nachricht vom: 25.05.2010/
Unser Zeichen: V 45 / 5214.115-05
Unsere Nachricht vom: /

Der Staatssekretär
Telefon: 0431 988-7210
Telefax: 0431 988-7369

*12.07.
P1-11
P1 12/7*

8. Juli 2010

**Planfeststellungsverfahren zur Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenelbe für
14,5 m tiefgehende Containerschiffe
- Planänderung III, Beteiligung Träger öffentlicher Belange**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung der Unterlagen zur Planänderung danke ich Ihnen.

Die Anregungen des Landesbetriebes für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz in seiner Zuständigkeit für den Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer sind in meiner nachfolgenden Stellungnahme enthalten, so dass von dort keine gesonderte Stellungnahme ergeht. Ich bitte, den fachlichen und rechtlichen Hinweisen im weiteren Verfahren Rechnung zu tragen.

Mit den überarbeiteten Planfeststellungsunterlagen sind meine Anregungen und Bedenken in den Stellungnahmen vom 08.05.2007 und 18.11.2008 (Az. V 40 / 5214.115-05) sowie vom 02.04.2009 (Az. V 531 - 5212.7-8) zu den Punkten

- Ermittlung, Bewertung und Bilanzierung von Beeinträchtigungen
- FFH-Verträglichkeitsprüfung
- Artenschutz und
- Landschaftspflegerischer Begleitplan

einschließlich der hierauf bezogenen Anmerkungen in den bisherigen Stellungnahmen des Nationalparkamtes (jetzt Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz)

sowie des Landesamtes für Natur und Umwelt (jetzt Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume) mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten als erledigt zu betrachten.

1. Schutz der Finte

Der TdV sieht zum Schutz von Eiern und Larven der Finte einen Verzicht auf Baggerungen in der Zeit vom 01.05. bis 30.06. vor. Schuchardt & Scholle (2010) schlagen in dem von Ihnen als Planfeststellungsbehörde beauftragten Gutachten eine Verlängerung dieses Schutzzeitraumes auf die Zeit vom 15.04. bis 30.06. vor, Begründung siehe dort. Diesem Vorschlag sollte gefolgt werden. Hilfsweise könnte in der Zeit vom 15.04. bis 30.04. der Laichaufstieg der Finte beobachtet werden. Beim Eintreffen der Finten im Laichgebiet müssten die Arbeiten abgebrochen werden.

Schuchardt & Scholle schlagen weiterhin vor, die Unterhaltungsbaggerungen im Laichgebiet der Finte während der Laichzeit möglichst zu reduzieren. Die Bauzeitenrestriktion für die Ausbaubaggerung wird vom TdV richtigerweise vorgesehen, um erhebliche Beeinträchtigungen der Finte zu vermeiden. Bei der Ausbaubaggerung werden einmalig 6 Mio. m³ Boden im Laichgebiet entnommen. Im Rahmen der nach Ausbau erforderlichen Unterhaltungsbaggerungen werden jedes Jahr voraussichtlich mindestens 3,4 Mio. m³ Boden zu entnehmen sein. Wenn also bei einer einmaligen Entnahme von 6 Mio. m³ eine erhebliche Beeinträchtigung angenommen wird, kann nach jetzigem Kenntnisstand eine erhebliche Beeinträchtigung durch die jährliche Entnahme von 3,4 Mio. m³ nicht sicher ausgeschlossen werden. Es sollte daher eine Anordnung, mit der Unterhaltungsbaggerungen im Laichgebiet der Finte in der Zeit vom 15.04. bis 30.06. ausgeschlossen werden, geprüft werden. Dies kann bei Bedarf durch gezielte Unterhaltungsbaggerungen kurz vor dem 15.04. erreicht werden. Hilfsweise kann ein Monitoring angeordnet werden, das die Verluste an Larven und Eiern der Finte ermittelt, die Erheblichkeit beurteilt, Hinweise liefert und Maßnahmen darstellt, wie die Verluste verringert werden können.

2. Schierlings-Wasserfenchel

In Unterlage 11c der 3-ten Planänderung wird auf S. 122 erläutert, dass der Schierlings-Wasserfenchel auf drei Flächen an der Stör angesät werden soll. Dieses Vorhaben wird begrüßt. Es finden sich jedoch keine näheren Angaben über diese Maßnah-

me. Die Umsetzung der Maßnahme ist daher mit mir als oberster Naturschutzbehörde abzustimmen, z. B. durch Vorlage des landschaftspflegerischen Ausführungsplans. Es ist in jedem Fall davon auszugehen, dass für eine erfolgreiche Ansiedlung größere Mengen Saatgut über ca. 5 Jahre ausgebracht werden müssen. Das dafür erforderliche Saatgut muss über eine Vermehrungszucht gewonnen werden. Geprüft werden sollte, ob nicht weitere Maßnahmen für den Schierlings-Wasserfenchel möglich sind (z. B. Schlenzen im Bereich Twielenflether Sand oder Maßnahmen aus dem IBP-Entwurf).

3. Schutz der mausernden Brandgänse

Die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (Teil 5) kommt weiterhin zu dem Schluss, dass keine erhebliche Beeinträchtigung von FFH-Lebensraumtypen oder -Arten erfolgt, gleichwohl enthalten die Unterlagen eine FFH-Ergänzungsstudie (Teil 11c), in der für den Lebensraumtyp 1130 und die Art Schierlings-Wasserfenchel Kohärenz sicherungsmaßnahmen entwickelt werden.

Schuchardt und Scholle (2010) schlagen in dem von der Planfeststellungsbehörde in Auftrag gegeben Gutachten zum Schutz der mausernden Brandgänse eine Bauzeitenrestriktion für den westlichen Teil der UWA Neufelder Sand vom 01.07. bis 31.08. vor (S.113f.). Seit 2007 ist eine deutliche Abnahme des Mauserbestandes festzustellen. Es ist nicht davon auszugehen, dass geeignete Ausweichhabitate für gestörte Mauservorkommen vorhanden sind, so dass als Folgewirkungen der Beeinträchtigung der Fitness von Individuen Individuenverluste und eine geringere Reproduktion nicht auszuschließen sind.

Dem o.g. Vorschlag der Gutachter für eine Bauzeitenrestriktion sollte daher durch eine entsprechende Anordnung im Planfeststellungsbeschluss entsprochen werden.

4. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Kohärenzmaßnahmen

Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen begrüße ich und stimme der Kompensationsplanung zu.

Ermittlung des anrechenbaren Kompensationsumfangs:

Die für den LBP zugrunde gelegte Methodik zur Ermittlung des anrechenbaren Kompensationsumfangs, insbesondere im Hinblick auf die Aufwertungs-Faktoren funktionaler Bezug, räumlicher Bezug und baulicher Aufwand, werden im Hinblick auf die Be-

sonderheiten dieses Vorhabens für anwendbar gehalten. Eine Übertragung auf andere Vorhaben kann nur nach einer Einzelfallprüfung in Erwägung gezogen werden.

Kontrolle und Monitoring der landschaftspflegerischen Maßnahmen:

Zur Überprüfung der Erreichung der Kompensations- und Kohärenzziele ist für die festzusetzenden Maßnahmen eine Erfolgskontrolle einschließlich eines Monitorings anzuordnen. Folgende Bereiche sind der Erfolgskontrolle/Monitoring zu unterziehen:

- Herstellungskontrolle der fachgerechten Ausführung entsprechend den planerischen Vorgaben,
- Pflege-, Funktions- und Strukturkontrolle zur Überprüfung, ob das angestrebte Maßnahmenziel erreicht wurde, ggf. Korrekturen erforderlich werden und ob die festgesetzten Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen zur Erreichung des Maßnahmenziels ausreichen. Art und Maß der Erfassung und Dokumentation der für die Erfolgskontrolle erforderlichen Datenkomplexe sind mit mir abzustimmen.

Die detaillierte Ausgestaltung insbesondere des Verfahrens der Rückkopplung der Monitoring-Ergebnisse mit einzelnen Maßnahmen der Bewirtschaftung und Pflege auch durch Landwirte einschließlich der Nachsteuerung der Bewirtschaftung oder Pflege ist in Landschaftspflegerischen Ausführungsplänen darzustellen und mit mir abzustimmen.

Die Möglichkeit der Nachsteuerung der Bewirtschaftung und Pflege entsprechend den Ergebnissen der Erfolgskontrolle/Monitoring im Einvernehmen mit der Obersten Naturschutzbehörde ist in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen.

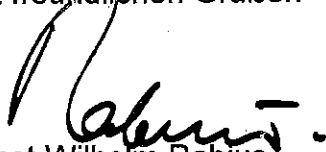
Kontrolle und Monitoring sind bis zur Erreichung der Maßnahmenziele durchzuführen.

5. Beweissicherung

Es ist ein mit den Landesbehörden abgestimmtes Beweissicherungsprogramm anzuordnen, mit dem insbesondere die Prognose zu den Änderungen des Tidenhubs überprüft und die Entwicklung des Sauerstoffhaushalts, der Schwebstoffgehalte sowie die Sedimentation/Verschlickung dokumentiert werden. Die Nebenelben bzw. Elbnebenflüsse sind insbesondere zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind Unterhaltungsmaßnahmen hinsichtlich Art, Ort und Zeitpunkt zu dokumentieren, bei Baggerungen auch hinsichtlich der Verbringung.

Die in den bisherigen Stellungnahmen sowie im Erörterungstermin aufgeführten Bedenken hinsichtlich einer Erhöhung schiffsinduzierter Belastungen („Schlagen“ der Sieltore), einer Erhöhung des Schlickfalls in den Tornischen der Siele und Sperwerke sowie der dem TdV auf zu erlegenden Verpflichtung zur Ufersicherung in den Abschnitten (Glückstadt / Störmündung, Hetlingen), in denen auf Ufervorspülungen verzichtet wird, werden aufrecht erhalten.

Mit freundlichen Grüßen



Ernst-Wilhelm Rabius